Wer kann betreuen?

Die Rechtliche Betreuung kann ehrenamtlich oder beruflich geführt werden. Vorrang hat die ehrenamtliche Betreuung. Und die Wünsche der betreuten Person sind maßgeblich dabei zu beachten. Im reformierten Betreuungsgesetz, das am 1. Januar 2023 in Kraft tritt, gibt es einige Änderungen gegenüber dem aktuellen Recht, die zukünftig zu beachten sind.

Gesetzestexte verwenden in der Regel die männliche Schreibweise. Das wird hier insbesondere bei der Wiedergabe von Gesetzestexten übernommen.

Von Barbara Dannhäuser

Eignung und Auswahl von Betreuer_innen

Wer ist grundsätzlich geeignet? Wer kann Betreuer_in werden?

Rechtliche Betreuung soll in erster Linie eine Unterstützung für die betroffenen Menschen sein und ihnen ein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen ermöglichen. Das ist das Ziel. Trotzdem erleben viele Menschen die Tatsache, dass ihnen ein_e Betreuer_in an die Seite gestellt wird, nicht immer als eine Hilfestellung, sondern zunächst als einen Eingriff in ihre Privatsphäre. Das eigene Unvermögen, die eigene Hilflosigkeit, die eigene Überforderung wird damit deutlich erlebt und durch den staatlichen Eingriff der Bestellung eines_einer Betreuer_in in irgendeiner Weise auch öffentlich. In dieser sensiblen Phase ist es wichtig, den richtigen Betreuer, die richtige Betreuerin zu finden. Um Menschen tatsächlich unterstützen und begleiten zu können, sollte das Verhältnis zwischen Betreuten und ihren jeweiligen Betreuer_innen von Wertschätzung und Vertrauen geprägt sein. Oft muss dies erst langsam aufgebaut werden.

Manchmal ist eine Vertrauensbasis bereits durch eine persönliche Beziehung oder durch ein Verwandtschaftsverhältnis vorhanden. Im aktuellen Gesetz wird die persönliche Betreuung unterstrichen durch den Vorrang der Bestellung einer sogenannten natürlichen Person. Das

Berufliche Betreuer_innen sind entweder freiberuflich tätig oder bei einem Betreuungsverein angestellt.

sind ehrenamtlich tätige Menschen oder beruflich eingesetzte Betreuer_innen. Bei den ehrenamtlichen Betreuer_innen handelt es sich meist um Familienangehörige oder Menschen im näheren Umfeld des Betroffenen. Es engagieren sich aber auch andere Menschen aus unterschiedlichen sozialen Motiven ehrenamtlich in diesem Bereich und werden als Betreuer_in vom Gericht eingesetzt. Berufliche Betreuer_innen sind entweder freiberuflich tätig oder bei einem Betreuungsverein angestellt. Aktuell können es auch noch Mitarbeitende der Betreuungsbehörde sein.

Zu den Aufgaben von Betreuer_innen gehört nach aktuellem Recht die rechtliche Besorgung der Angelegenheiten, die im Rahmen der vom Gericht benannten Aufgabenkreise erforderlich sind. Diese Besorgung der Angelegenheiten muss dem Wohl der Betreuten entsprechen und muss ihre Wünsche berücksichtigen. Die Betreuer_innen müssen dazu beitragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, um Krankheit oder Behinderung der Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

Die Pflichten der Betreuer_innen sind aktuell in § 1901 BGB geregelt. Um diese Aufgaben ausführen zu können sind grundsätzlich folgende Kenntnisse und Erfahrungen hilfreich: Grundkenntnisse im Bereich Betreuungsrecht, Verwaltungsrecht, Sozialrecht, Kenntnisse und/oder Erfahrung im Umgang mit Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen und Behinderungen.

Im Gesetz sind erforderliche oder hilfreiche Kenntnisse nicht explizit beschrieben. Das Gericht entscheidet

Die Eignung von Betreuer_innen bezieht sich immer auf den Einzelfall der Betreuung.

im Einzelfall, welche_r Betreuer_in geeignet ist und infrage kommt.

Das aktuelle Recht begnügt sich mit der Formulierung, dass die zu bestellende Person geeignet sein muss, die in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis beschriebenen Angelegenheiten rechtlich zu besorgen und die betreute Person in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.

Was meint das genau? Die Eignung von Betreuer_innen bezieht sich immer auf den Einzelfall der Betreuung. Wer soll betreut werden? Welche Erkrankung/Behinderung liegt vor? Welche Aufgaben sind in diesem Fall zu bearbeiten, welche Kenntnisse sind erforderlich? Womit sollte sich der_die Betreuer_in auskennen? Welche Anforderungen werden an ihn gestellt, in der Sache und in der Kommunikation mit dem/der Betreuten. Was traut er/sie sich selber zu?

Beispiele

Die Betreuung wird eingerichtet für einen älteren Mann mit Suchterkrankung, im eigenen Haus lebend. Mögliche Handlungsnotwendigkeiten: Klärung medizinischer Unterstützung und Behandlungsmöglichkeiten, Überprüfung und Sicherstellung der Wohnsituation, Überprüfen von Ansprüchen und Verpflichtungen aus dem Eigentum usw. Der Betreute fühlt sich mit der Situation überfordert und möchte Hilfe, lehnt aber eine Behandlung seiner Suchterkrankung aktuell ab.

In einem anderen Betreuungsverfahren geht es um eine junge Frau mit Borderline-Störung; sie ist wohnungslos. Mögliche Handlungsnotwendigkeiten: Überprüfung der gesundheitlichen Situation und deren Behandlungsmöglichkeiten, Klärung der Wohnsituation usw. Die Betreute hält sich an unterschiedlichen Standorten auf und ist schwer anzutreffen. Sie hält die Betreuung für sinnlos, will es aber mal versuchen.

Eine 82-jährige demenzkranke (Anfangsstadium) Frau lebt in einer Mietwohnung und wird durch einen Pflegedienst unterstützt. Sie ist aber mit allen finanziellen Angelegenheiten überfordert, holt z. B. mehrmals täglich Geld von der Bank ab, hat eine Mieterhöhung nicht angepasst und diverse Rechnungen offen. Der Pflegedienst bemerkt eine deutliche Verschlechterung der Situation.

Wie die Beispiele verdeutlichen, können die Anforderungen und ebenso die Möglichkeiten der Erfüllung dieser Anforderungen in der Betreuung abhängig von den Problemlagen und der Lebenssituation der zu Betreuenden sehr unterschiedlich sein. Die Kommunikation wird sich sehr unterschiedlich gestalten, der Wunsch nach Hilfe und Unterstützung und die Bereitschaft, diese auch anzunehmen variieren vermutlich. Die Handlungsfelder, in denen sich die Betreuerin bewegen muss und die dafür erforderlichen Kenntnisse decken ein breites Spektrum ab.

Das neue Recht ab 2023 macht einen deutlicheren Unterschied zwischen Ehrenamt und Beruf.

Wie vertieft Betreuer_innen in die eventuellen Handlungsnotwendigkeiten einsteigen, ist abhängig vom gerichtlich beschriebenen Aufgabenkreis, den Wünschen der betreuten Person und ihren Fähigkeiten, die Dinge selbst oder mit Unterstützung regeln zu können.

Das Gericht entscheidet nun, welche_r Betreuer_in im jeweiligen Einzelfall geeignet ist. Das neue Recht ab 2023 macht einen deutlicheren Unterschied zwischen Ehrenamt und Beruf und stellt an die beruflichen Betreuer_innen zusätzlich grundsätzliche Anforderungen an ihre Sachkunde und die persönliche Eignung. Diese sind in einem Registrierungsverfahren darzulegen.

Familienangehörige und ehrenamtliche Betreuer_innen

In ca. 50 % aller Fälle übernehmen Familienangehörige die Rechtliche Betreuung, weil sie sich ohnehin kümmern und die Situation des Betroffenen gut kennen. Es wird in der Regel davon ausgegangen (und das sollte auch überprüft werden), dass sie um die Wünsche und Vorlieben des Betreuten wissen und diese umsetzen können. Die Beziehung zwischen ihnen ist oft langjährig und von Vertrauen geprägt. Allerdings ist zu prüfen, ob nicht Interessenkollisionen vorliegen, welche die Beziehung belasten oder der Angehörige aus verschiedenen Gründen überfordert ist.

Beispiele

Die Tochter übernimmt die Betreuung ihrer 89-jährigen demenzkranken Mutter und kümmert sich um die Heimplatzsuche und medizinischen Belange der Mutter. Das Verhältnis ist von Vertrauen und Zuneigung geprägt. Die Belastungen, die nun durch die Demenzerkrankung entstehen, werden aktuell noch gut aufgefangen. Die Tochter nimmt hier eine regelmäßige Beratung in Anspruch.

Eine Mutter führt die Betreuung ihrer psychisch kranken Tochter, die zeitweise auf der Straße lebt, eine Suchtproblematik entwickelt und sehr unregelmäßig im Haushalt der Mutter auftaucht. Die Tochter lehnt Beratungsangebote von Fachstellen ab. Das Verhältnis von Mutter und Tochter ist zunehmend durch Alltagskonflikte belastet.

Der Sohn hat die Betreuung des Vaters übernommen, der im eigenen Haus wohnt. Weitere Kinder melden Ansprüche/Wünsche an das Haus und die Instandhaltung des zukünftigen Erbes an.

In allen drei Beispielen wird das Gericht die Situation im Einzelfall bewerten müssen und seine Entscheidung entsprechend fällen.

Durch die Aktivitäten der Betreuungsvereine zur Gewinnung neuer Betreuer_innen melden sich auch sozial engagierte Menschen, die sich eine Aufgabe als ehrenamtliche Betreuer_in gut vorstellen können. Sie werden meist durch die Vereine in die Aufgabe eingeführt, beraten und begleitet. Geeignet sind vor allem Menschen, die kommunikative Fähigkeiten mit Menschen in unter-

Geeignet sind Menschen, die kommunikative Fähigkeiten mit Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen mitbringen.

schiedlichen Lebenslagen und ebenso Zeit mitbringen (z. B. am Ende der Berufsstätigkeit stehen). Von Vorteil ist darüber hinaus, wenn sie aus Berufen kommen, die eine gewisse Nähe zu Verwaltungsaufgaben haben: Das sind zum Beispiel Personen mit beruflichen Erfahrungen im Finanz- oder Versicherungswesen, im Steuerrecht oder in der Rechtsprechung allgemein, und Personen mit beruflichen Erfahrungen in der Pflege, Medizin, Altenhilfe.

Oft spielen auch persönliche Erfahrungen mit den Zielgruppen von Betreuung eine Rolle. In meiner praktischen Arbeit beim Betreuungsverein sind mir begegnet: Schwester einer jungen Frau mit geistiger Behinderung, Ehefrau eines Wachkomapatienten, Mutter eines jungen Mannes mit Schizophrenie, Vater eines Mannes mit Asperger Syndrom, ehemalige Leiterin eines Altenheimes, Krankenschwester im Ruhestand, Sozialarbeiterin in Elternzeit usw.

Betreuungsvereine unterstützen ehrenamtliche Betreuer_innen. Nach aktuellem Recht werden sie nur dann anerkannt, wenn sie gewährleisten, dass eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter_innen beaufsichtigt, weitergebildet und angemessen versichert wird. Sie sollen sich außerdem planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer_innen bemühen, diese in ihre Aufgaben einführen und fortbilden. Betreuungsvereine beraten außerdem Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und im Einzelfall bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht. Um unnötige Betreuungen zu vermeiden, informieren sie planmäßig über die Möglichkeiten der Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung. Dies alles ist in § 1908f BGB geregelt. Ab 2023 werden die Betreuungsvereine deutlich aufgewertet (siehe Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 21, ausgegeben zu Bonn am 12. Mai 2021). Ihre Aufgaben sind im neuen Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) als gesetzliche Aufgaben beschrieben.

Betreuungsvereine beraten außerdem Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Berufliche Betreuer_innen

Berufliche Betreuer_innen nehmen ihre Aufgabe berufsmäßig war und erhalten eine Vergütung nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG). Dabei gibt es zwei unterschiedliche Gruppen. Zum einen die

© GettyImages.com/kate_sept2004 (Bei abgebildeten Personen handelt es sich um Models.)

freien Berufsbetreuer_innen, die ihre Tätigkeit selbständig führen, einzeln oder in Betreuungsbüros. Zum anderen die bei Betreuungsvereinen angestellten Vereinsbetreuer_innen, die ebenfalls persönlich bestellt werden, aber durch den Betreuungsverein beaufsichtigt und versichert werden.

Freie Berufsbetreuer_innen haben recht unterschiedliche Herkunftsberufe. Eine Studie des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz hat 2016/2017 die Qualität der Rechtlichen Betreuung untersucht (BMJV et al. 2018). Dabei wurde u. a. deutlich, dass 69 % der beruflichen, freien Betreuer_innen einen Hochschulabschluss haben. Insbesondere in den Fachgebieten Soziale Arbeit, Jura, Betriebswirtschaft und Verwaltungsrecht. Gerade bei den freien Berufsbetreuer_innen gibt es aber auch Personen aus anderen Ausbildungsberufen. Diese kommen vorwiegend aus einem kaufmännischen oder medizinisch/pflegerischen Beruf.

Vereinsbetreuer_innen sind zu 93 % zu Hochschulabsolventen und haben meist ein Studium Soziale Arbeit o. ä. abgeschlossen. Vereinzelt werden in den Vereinen auch Mitarbeitende aus den Berufsgruppen Jura, Betriebswirtschaft, Pädagogik und Psychologie, Religion und Heilpädagogik eingestellt. Die Träger von Betreuungsvereinen haben über ihre jeweiligen Dachverbände der Freien Wohlfahrtspflege Eignungsvoraussetzungen beschrieben.

Freie Berufsbetreuer_innen haben recht unterschiedliche Herkunftsberufe.

Bestellung des Betreuungsvereins

Der Verein kann als juristische Person bestellt werden, wenn eine Betreuung durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht möglich ist.

Beispiel
Die Betreuung eines geistig behinderten Mannes mit zusätzlicher Schizophrenie und Suchterkrankung ist sehr zeitaufwendig. Der Betreute erscheint mehrmals täglich beim Verein und ruft ebenso oft seinen Betreuer an. Das Wartezimmer des Betreuungsvereins ist aktuell sein Lebensmittelpunkt. Die Durchführung der Betreuung ist für einen einzelnen Kollegen nicht leistbar und zumutbar.

Nach aktuellem Recht bekommt der Verein für diese Tätigkeit keine Vergütung. Ab 2023 wird das geändert.

Bestellung von Behördenmitarbeiter_innen bzw. Behörden

In Ausnahmefällen können auch Behördenmitarbeiter_innen bzw. die Behörde bestellt werden. Das aktuelle Gesetz stellt eine Rangfolge auf, an deren Ende der Behördenmitarbeiter bzw. die Behörde steht. § 1900 Abs. 4 BGB findet dann Anwendung, wenn weder eine oder mehrere natürliche Personen noch ein Verein zur Verfügung stehen bzw. geeignet sind.

Bestellung mehrerer Betreuer_innen

Die Bestellung mehrerer Betreuer_innen ist möglich, wenn die Angelegenheiten von Betreuten hierdurch besser besorgt werden können. Die Gerichte machen dies eher selten, kann es in der Praxis, insbesondere im Umgang mit Behörden, Ämtern und Ärzten, doch zu Irritationen und Missverständnissen führen.

In Ausnahmefällen können auch Behördenmitarbeiter_innen bzw. die Behörde bestellt werden.

Neu geregelt ab 2023 wird die Bestellung von Verhinderungsbetreuer_innen, die ersatzweise tätig werden können, wenn Betreuer_innen aus tatsächlichen Gründen (Krankheit, Urlaub usw.) verhindert ist. In diesem Fall kann auch der Betreuungsverein bestellt werden.

Eine Ergänzungsbetreuung wird eingerichtet, wenn Betreuer_innen aus rechtlichen Gründen verhindert sind.

Beispiel
Betreuer und Betreuter sind Geschwister und erben gemeinsam das Haus des verstorbenen Vaters. Hier liegt eine Interessenkollision vor. Der Betreuer kann die Interessen seines Betreuten bei der Erbauseinandersetzung nicht vertreten, da sie mit seinen eigenen kollidieren.

Eignung, Auswahl und Anforderungen ab 2023

Die Eignung im Einzelfall gilt auch ab dem 1. Januar 2023. Allerdings werden zwischen ehrenamtlichen und beruflichen Betreuer_innen einige Unterschiede gemacht.

Ein_e ehrenamtliche_r Fremdbetreuer_in soll nur dann bestellt werden, wenn er/sie mit einem anerkannten Betreuungsverein oder der Behörde eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung der eigenen Tätigkeit abschließt. Für Familienangehörige als Betreuer_innen besteht diese Möglichkeit der Unterstützung in Form einer Vereinbarung ebenfalls, aber als ein freiwilliges Angebot.

Für die berufliche Betreuung wird zur Sicherung der Qualität der Nachweis der Sachkunde und der persönlichen Eignung im Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) neu eingeführt. Diese soll in einem Registrierungsverfahren überprüft werden. Aktuell arbeitet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz an einer Rechtsverordnung, die Details hierzu regeln wird.

Bei der Auswahl von Betreuer_innen gibt es nur ein paar detaillierte Änderungen:

- Ablehnungen des Betreuten (Negativ-Nennungen einer bestimmten Person) sind zu berücksichtigen.
- Der Betreuungsverein als juristische Person kann auch bestellt werden, wenn der Betreute dies wünscht. Der Verein muss allerdings die Tätigkeit an eine bestimmte Person delegieren und diese unverzüglich dem Betreuungsgericht mitteilen. Das derzeit noch bestehende Vergütungsverbot für Vereine wird aufgehoben.
- Eine Person, die zu einem Träger von Einrichtungen oder Diensten, der in der Versorgung des Volljährigen tätig ist, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, darf nicht zum_zur Betreuer_in bestellt werden. Dies gilt allerdings nicht, wenn im Einzelfall die konkrete Gefahr einer Interessenkollision besteht. Es handelt sich hierbei um eine Ausweitung der alten Regelung, die hier nur von Heim/Anstalt sprach, auf den ganzen Träger. Allerdings bietet diese Regelung die Möglichkeit der Bewertung des Einzelfalls.

Beispiel
Eine Betreuerin arbeitet beim SKM Musterstadt, einem Fachverband der Caritas. Der Betreute zieht in ein Alten-

heim der Caritas ein. Beide Organisationen arbeiten jedoch unabhängig voneinander mit eigenen Vorständen und Organisationsstrukturen, so dass ein Interessenskonflikt ausgeschlossen werden kann.

Die Pflichten des Betreuers in § 1821 BGB sind gegenüber dem alten § 1901 BGB deutlich präziser und klarer beschrieben. Das Unterstützungsprinzip der Betreuung wird deutlich herausgestellt. Dazu gehört, den Betreuten bei der Umsetzung der eigenen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen und ihm eigene Entscheidungen zu ermöglichen (Unterstützte Entscheidungsfindung). Der Betreuer muss die Wünsche seines Betreuten ermitteln und feststellen. Diesen hat er zu entsprechen und den Betreuten bei der Umsetzung rechtlich zu unterstützen. Sind diese Wünsche nicht feststellbar, muss er den mutmaßlichen Willen ermitteln (ggf. mithilfe von Angehörigen und anderen Vertrauenspersonen) und ihm Geltung verschaffen. Er hat weiterhin die Aufgabe innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeit des Betreuten, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, wiederhergestellt oder verbessert werden.

Die rechtliche Betreuung ermöglicht weiterhin die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Betreuten. Allerdings steht sie hinten an und darf nur genutzt werden, wenn dies erforderlich ist.

Die Aufgaben der Betreuungsvereine sind im Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) neben den Anerkennungsvoraussetzungen neu beschrieben. § 15 beschreibt die Aufgaben kraft Gesetzes (Querschnittsaufgaben) und § 16 die Aufgaben kraft gerichtlicher Bestellung (Betreuungsführung). Die sogenannten Querschnittsaufgaben haben die Beschreibungen der Anerkennungsvoraussetzungen aus dem alten § 1908f BGB übernommen und wurden ergänzt um die Aufgabe des Abschlusses einer Vereinbarung mit ehrenamtlichen Betreuer_innen. Diese Vereinbarung beinhaltet die Begleitung und Unterstützung der Ehrenamtlichen durch Einführung in die Aufgabe und Fortbildung, die Benennung eines festen Ansprechpartners im Verein und die Bereitschaft der Übernahme der Verhinderungsbetreuung.

Die Verbände arbeiten an Schulungskonzepten insbesondere zur Umsetzung der Unterstützten Entscheidungsfindung.

Zur Person

Barbara Dannhäuser, Diplom-Sozialarbeiterin, Supervisorin (DGSv) ist seit 2006 Referentin der Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung DCV, SkF, SKM. E-Mail: dannhaeuser@skmev.de

Ausblick

Das neue Gesetz basiert auf einem langen Diskussionsprozess unter Beteiligung von zahlreichen Expert_innen und von Betreuung betroffenen Menschen. Es tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Die Zeit bis dahin wird genutzt, die Verordnung für die Sachkunde der beruflichen Betreuer_innen zu erarbeiten. Die Verbände/Träger der Betreuungsvereine arbeiten gegenwärtig an Vorlagen für die Vereinbarung zwischen Verein und Ehrenamtlichen und an Schulungskonzepten insbesondere zur Umsetzung der Unterstützten Entscheidungsfindung. Die Weiterbildungsorganisationen müssen sich auf die neuen Erfordernisse der Sachkunde der beruflichen Betreuer_innen einstellen. Es gibt also viel zu tun.

Alle diese Maßnahmen sollen dazu führen, dass die von Rechtlicher Betreuung betroffenen Menschen Rechtliche Betreuung als Unterstützung erfahren. Sie soll jedem Einzelnen tatsächlich ein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen ermöglichen. Dazu muss das Unterstützungsprinzip der Rechtlichen Betreuung von allen Beteiligten verstanden und umgesetzt werden. Das gilt für Betreuer_innen, aber eben auch für Gerichte und Behörden. Nur so kann gute Rechtliche Betreuung gelingen.

Literatur

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) (2018): Qualität in der rechtlichen Betreuung. Abschlussbericht. Bearbeitet von Matta, V./Engels, D./Köller, R. et al. Köln: Bundesanzeiger Verlag.

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 21, ausgegeben zu Bonn am 12. Mai 2021. www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*%5b@attr_id=%27bgbl121s0850.pdf%27%5d#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s0882.pdf%27%5D__1623067704965 (Abruf 13.7.2021).